

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung wurde von der Vertreterversammlung am 14. Juni 2016 beschlossen. Sie setzt die Fassung der Hausordnung vom 23.06.2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Präambel | 4 |
| § 2 Wohnung/Gewerberäume..... | 4 |
| § 3 Gemeinschaftseinrichtungen/Gebäudereinigung (Hausreinigung) | 6 |
| § 4 Personenaufzüge | 7 |
| § 5 Sicherheit | 8 |
| § 6 Schutz vor Lärm | 10 |
| § 7 Nutzung der Kellerräume und sonstiger Nebengelasse | 11 |
| § 8 Haustiere..... | 11 |
| § 9 Hausgärten | 12 |
| § 10 Hausbewirtschaftung | 13 |
| § 11 Sonstige Regelungen..... | 13 |
| | |
| Impressum | 15 |

§ 1 Präambel

Haus und Wohnung bilden das Lebenszentrum der Hausbewohner. Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Wohnungs- und Gewerberaumnutzer (im Folgenden Nutzer genannt). Um ein harmonisches und ungestörtes Zusammenleben zu erreichen, ergänzt diese Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil den jeweils geschlossenen Dauernutzungsvertrag, Nutzungsvertrag, Mietvertrag und Gewerbemietvertrag (im Folgenden Vertrag genannt) bzw. deren Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB).

Die von der Genossenschaft herausgegebene Brandschutzordnung, die Bestandteil jedes Vertrages ist, ist ebenso einzuhalten.

§ 2 Wohnung/Gewerberäume

- (1) Die Pflege der Wohnung und Gewerberäume hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen. Vergleiche dazu die entsprechenden §§ in den genannten Verträgen.
- (2) Die Wohn- und Gewerberäume sind ausreichend zu heizen, sauber zu halten und ebenfalls ausreichend zu lüften. Eine Entlüftung der Wohnung zum Treppenhaus ist nicht erlaubt.
- (3) Jeder Nutzer hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass an gefährdeten Anlagen und Einrichtungen innerhalb der ihm gemäß Vertrag überlassenen Wohn- und Gewerberäume, jedoch auch im Haus selbst, keine Schäden, z. B. durch Frost, Wasser oder Feuer, entstehen.
- (4) Es ist nicht zulässig, die Reinigung von Gegenständen aus Fenstern bzw. über Balkon- und Loggiabrüstungen vorzunehmen.
- (5) Das Aufhängen von Wäsche und Bekleidung auf Balkonen und Loggien ist nur bis Brüstungshöhe gestattet.
- (6) Sanitäre Anlagen – insbesondere WC-Abflüsse – sind vor Verstopfungen zu bewahren. Bio-Abfälle und Speisereste sind nicht über das WC zu entsorgen.
- (7) Das Aufstellen elektrischer Geräte oder Anlagen, die eine Veränderung bzw. Erweiterung der bestehenden Elektroanlage nach sich ziehen, bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Vergleiche dazu die entsprechenden §§ im Vertrag.
- (8) Das Aufstellen von Gegenständen, die ein Gesamtgewicht von 300 kg überschreiten, ist genehmigungspflichtig. Gleichzeitig ist § 8 (2) zu beachten.

- (9) Blumenkästen und Blumenbretter auf Fensterbänken und Balkonen/Loggiabrüstungen sowie Futterhäuschen und Außenthermometer sind gesichert und ohne Beschädigung der Fassaden und Fenster aufzustellen bzw. anzubringen. Es ist dafür zu sorgen, dass die darunter wohnenden Nutzer nicht belästigt werden. Beim Begießen von Pflanzen auf Balkonen und Fensterbrettern ist darauf zu achten, dass keine Schäden an der Hauswand entstehen und das Gießwasser nicht an Fenster und auf Balkone von Mitbewohnern bzw. auf Passanten tropft.
- (10) Das Verglasen von Balkonen und Loggien bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Das Betreten des Hausdaches und eigenmächtige Eingriffe an der Antennenanlage sind nicht erlaubt. Das Anbringen zusätzlicher Empfangs- und Sendeanlagen am Gebäude bedarf der Genehmigung der Genossenschaft.
- (11) Die Abwesenheit eines Nutzers – unabhängig von der Dauer – entbindet ihn nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten. Es liegt in seinem Interesse, den Hausverwalter oder einen Mitbewohner zu unterrichten und Vorsorge für einen Zugang zu seiner Wohnung für Notfälle zu treffen (Obhutspflicht).
- (12) Alle übergebenen Schlüssel hat der Nutzer sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten. Die Genossenschaft behält sich weitere Schadenersatzansprüche vor.
- (13) Beauftragte der Genossenschaft sind gemäß § 541 a und 541 b BGB und gemäß Vertrag nach Anmeldung zum Betreten der Wohnung/des Gewerberaums berechtigt. Zur Abwehr von Gefahren und bei Notfällen ist der Zugang sofort zu gewähren bzw. die Genossenschaft im Sinne der Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB berechtigt, die Wohnung/den Gewerberaum öffnen zu lassen.

§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen/Gebäudereinigung (Hausreinigung)

- (1) Das Haus und die Außenanlagen sind sauber zu halten.
- (2) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Für die Häuser der Genossenschaft gilt folgende Reinigungsordnung:

| | |
|--|---|
| 1. Kehren und Wischen des Treppenhauses einschließlich Kellertreppe und Kellerpodest | 1 x wöchentlich |
| 2. Säuberung Geländerhandlauf | 1 x wöchentlich |
| 3. Reinigung Rost/Podest Eingangsbereich/Haustür komplett mit Glasreinigung | 1 x wöchentlich |
| 4. Briefkastenanlage säubern | 1 x wöchentlich |
| 5. Fußweg, Zugangsweg, Containerplatz kehren | 1 x wöchentlich |
| 6. Säubern der Aufzugskabine | 1 x wöchentlich |
| 7. Kellergang/-gänge kehren, Türen säubern | 1 x monatlich |
| 8. Gemeinschaftsräume reinigen (Trockenraum, Geräteraum etc.) | 1 x monatlich |
| 9. Reinigung der Treppenhausfenster komplett mit Rahmen und Fensterbänken | 1 x vierteljährlich |
| 10. komplette Säuberung des Treppengeländers | 1 x vierteljährlich |
| 11. Hauslampen, Zählerkästen, Lichtschalter reinigen | 1 x vierteljährlich |
| 12. Räumen und Streuen im Hauseingangsbereich (Fläche zwischen Hauseingang und öffentlichem Weg) | bei Bedarf, werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr |
- (4) Die unter Absatz 3 genannten Leistungen werden von der Genossenschaft einem Dienstleister übertragen. Die Kosten der Gebäudereinigung werden gemäß Betriebskostenverordnung veranlagt, in die Betriebskosten eingestellt und jährlich abgerechnet.
- (5) Der Nutzer unterstützt die Genossenschaft als Vertragspartner zum Dienstleistungsunternehmen bei der Kontrolle der vereinbarten Leistungen.
- (6) Alle Nutzer sind verpflichtet, Treppenhaus, Flure und alle übrigen Gemeinschaftseinrichtungen zu schonen. Fahrräder, Kinderwagen u. a. sind im Haus so zu transportieren, dass Behinderungen, Belästigungen und Beschädigungen ausgeschlossen werden. Belästigendes Umhersitzen und Umherstehen im Treppenhaus ist nicht gestattet.
- (7) Die Art und Weise der Vorbestellung und Nutzung des Trockenraumes und Wäschebodens legen die Nutzer selbst fest, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Räume im sauberen Zustand verlassen werden. Wäscheleinen sind sowohl in den Trockeneinrichtungen als auch von den Wäschegerüsten mit der Abnahme der Wäsche zu entfernen.

- (8) Häusliche Abfälle, dazu zählen
- Restabfall (nicht verwertbare, schadstofffreie Abfälle)
 - Bio-Abfall (organische, verwertbare und schadstofffreie Abfälle)
 - Alt- und Wertstoffe (unverschmutzte Wertstoffe, die in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden),
- dürfen nur in die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter entsorgt werden. Diese sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ungezieferbefall verschlossen zu halten. Das Abstellen bzw. Ablagern vorgenannter Abfälle (z. B. Müllbeutel) außerhalb der Abfallbehältnisse ist nicht statthaft. Sperrmüll und Sondermüll (Schad- und Problemstoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit und Umwelt darstellen) hat der Verursacher selbst zu beseitigen. Es gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Gewerbeabfall unterliegt der Gewerbeabfallverordnung.

§ 4 Personenaufzüge

- (1) Mit dem Aufzug ist sorgfältig und schonend umzugehen.
- (2) Die in den Fahrkabinen ausgewiesenen Lastbeschränkungen sind einzuhalten.
- (3) Es herrscht uneingeschränktes Rauchverbot in allen Aufzügen.
- (4) Der Aufzug ist im Brandfall nicht zu benutzen.

§ 5 Sicherheit

- (1) Die Haustüren sind ständig geschlossen zu halten:
 - a) Haustüren mit elektrischer Türöffnungsanlage und aktivierter Schlosssperre sind auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nicht abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass der Schließmechanismus funktioniert hat, d. h., dass der Schließkeil eingerastet ist.
 - b) Nebeneingangstüren und Kellertüren, Bodentüren und Zugangstüren zu den Trocken- und Abstellräumen und zu allen sonstigen Gemeinschaftsräumen sind generell abzuschließen. Verantwortlich dafür ist jeder Nutzer und dieser auch für seine Angehörigen, Besucher usw., die während dieser Zeit das Haus betreten oder verlassen.

Im Übrigen ist das Offenstehenlassen aller in das Haus führenden Türen – von notwendigen Ausnahmen abgesehen – zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht erlaubt.

- (2) Bei Eintritt der Dunkelheit haben alle Hausbewohner darauf zu achten, dass die Hauseingangsbeleuchtung funktioniert. Gegebenenfalls ist sofort eine Reparatur bei der Genossenschaft anzumelden.
- (3) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art hat auf den dafür vorgesehenen Flächen so zu erfolgen, dass
 - für Personen die Begehbarkeit und
 - für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge die Zufahrt zu den Hauseingängen stets gewährleistet ist.

Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art

- unter Balkonen und Loggien
 - in Hofbereichen
 - in Hausdurchgängen und Torbögen
 - in Hausgärten
 - auf Fuß- und Zugangs-/Wohnwegen
- ist nicht gestattet.

Gleiches gilt für Wiesen, Vorgärten, Grünanlagen, Spielplätze oder sonstige zum Wohnbereich gehörenden Außenanlagen.

- (4) Haus- und Hofeingänge, Treppenhäuser, Flure, Boden- und Kellergänge sowie Zugänge zu Trocken- und Technikräumen und alle sonstigen Gemeinschaftsräume sind zur Gewährleistung einer sicheren Begehung, des Brandschutzes und/oder einer Gefahrenevakuiierung ständig frei zu halten, Sie dürfen durch keinerlei Gegenstände versperrt werden. Das trifft auch für Blumenstöcke, Blumentische und -ständer sowie Schuhschränke und Schuhe, Handwagen, Fahr- und Motorräder, Spielgeräte und alle sonstigen Gegenstände zu. Gemeinschafts- und Technikräume dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden (siehe auch Brandschutzordnung).

- (5) Das Grillen auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen ist nicht gestattet. Ausnahme bildet die Verwendung von elektrisch betriebenen Kleingrillgeräten mit Wasserbad. Der Betrieb von Gas-Terrassenstrahlern (Heizpilzen) ist auf Balkonen/Loggien nicht gestattet. In Hausgärten im Sinne des § 9 ist das Grillen mit Holzkohle erlaubt; eine übermäßige Belästigung der anliegenden Nutzer und Bewohner ist zu vermeiden (siehe auch Brandschutzordnung und Hausgartenfibel).
- (6) Das Herrichten von Brennmaterial in der Wohnung/in den Gewerberäumen ist nicht gestattet. Hinsichtlich der Lagerung sind die Bestimmungen der Brandschutzordnung zu beachten.
- (7) Das Lagern von und der Umgang mit feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen (Gefahrstoffen) in Bodenräumen sowie in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist untersagt. Für Keller, Wohnungen/Gewerberäume gelten die zutreffenden Regelungen in der Brandschutzordnung.
- (8) Bei Undichtheiten, Mängeln an Ver- und Entsorgungsleitungen und bei Havarien ist sofort die Genossenschaft zu verständigen (Tel. 4502-0). Zu den Geschäftszeiten nimmt die Geschäftsstelle die Information zur Einleitung entsprechender Maßnahmen entgegen; außerhalb der Geschäftszeit wird unter gleicher Telefonnummer die Information automatisch an einen Servicebetrieb weitergeleitet.

Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, ist unverzüglich der jeweils regionale Gasversorger zu verständigen. Der Raum darf nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Das Fenster ist zu öffnen; der Haupthahn der Hauseinspeisung ist zu schließen. Weitere Notrufe und wichtige Telefonnummern sind der Haustafel zu entnehmen.

- (9) Das Bedienen von Öfen und Kaminen ist sachgemäß und unter Beachtung der Brandschutzordnung vorzunehmen.
- (10) Glühende oder heiße Asche darf erst nach Ablöschen oder Erkalten in die dafür bestimmten Abfallbehälter geschüttet werden. Das Zwischenlagern von Aschebehältern im Treppenhaus ist nicht gestattet.
- (11) Haus- und Dachfenster sind nur zum gelegentlichen Lüften zu öffnen. Bei drohendem Schlecht- oder Unwetter bzw. bei Frostgefahr sind alle Fenster des Hauses geschlossen zu halten. Die Hausfenster der unteren Reihe beim Wohnungstyp Q 6 und den neugeschossigen Wohnbauten sind geschlossen zu halten und nur zum Reinigen, jedoch nicht zum Lüften zu öffnen. Die Dachluken und Fenster der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind für das Lüften mit dem vorhandenen Lüftungstaster zu bedienen.

§ 6 Schutz vor Lärm

- (1) Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist zu jeder Tageszeit jedes über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigt, zu unterlassen. Die Ruhezeiten liegen zwischen 13 bis 15 sowie 22 bis 6 Uhr.
- (2) Die gegenseitige Rücksichtnahme gebietet, ruhestörende Belästigung, insbesondere die Benutzung von lautstarken Maschinen wie Bohrmaschinen, Schlagbohrmaschinen usw. oder andere mit lautem Geräusch verbundene Tätigkeiten wie Teppichklopfen, Hämmern, Sägen in der Wohnung/im Gewerberaum, im Haus und den dazugehörigen Flächen um das Haus zu den im Absatz 1 genannten Ruhezeiten zu unterlassen. An Samstagen ab 13 Uhr und an Sonn- und Feiertagen haben die genannten Lärmverursachungen zu unterbleiben.

Leistungen, die durch von der Genossenschaft beauftragte Handwerker oder Firmen ausgeführt werden, sind davon ausgenommen.

- (3) Das Musizieren ist während der im Abs. 1 genannten Ruhezeiten untersagt. Zu jeder Zeit gilt, dass Fernseher, Radios und Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen sind. Lärmen, starkes Türwerfen, lärmendes Treppenlaufen oder sonstige Tätigkeiten, die die Ruhe im Haus beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Der Aufenthalt auf Balkonen und Loggien darf die übrigen Hausbewohner nicht belästigen.
- (4) Gewerbemäßiges Arbeiten ist in allen Räumen des gesamten Hauses untersagt, sofern keine Genehmigung der Genossenschaft vorliegt.
- (5) Unnötiges Hupen, Laufenlassen von Motoren und Zuknallen von Fahrzeugtüren ist insbesondere zur Nachtzeit untersagt.
- (6) Feierlichkeiten in der Wohnung und in den Gemeinschaftsräumen, die sich über 22 Uhr erstrecken, sollten den Hausbewohnern, gegebenenfalls auch Nachbarn, rechtzeitig angekündigt werden.

§ 7 Nutzung der Kellerräume und sonstiger Nebengelasse

- (1) Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln hat nicht auf dem Fußboden, sondern in geeigneten Behältnissen zu erfolgen, die das Anlocken von Ungeziefer ausschließen. Jeder Nutzer ist für die Kontrolle dessen selbst verantwortlich.
- (2) Das Aufstellen elektrischer Geräte oder Anlagen, die eine Veränderung bzw. Erweiterung der bestehenden Elektroanlage nach sich ziehen, bedarf der Genehmigung durch die Genossenschaft.
- (3) Wäschetrockner dürfen nur als Kondensattrockner oder Wärmepumpentrockner auf Kondensatbasis betrieben werden. Ablufttrockner sind nicht gestattet.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Brandschutzordnung.

§ 8 Haustiere

- (1) Das Aufnehmen und Halten von Katzen, Hunden und anderen größeren Tieren bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tierhalter die Bestimmungen des Vertrages und dieser Ordnung in grober Weise verletzen.
- (2) Das Aufstellen von Aquarien und Terrarien ab einer Größe von 150 Litern ist aus bautechnischen Gründen genehmigungspflichtig.
- (3) Das Halten von Kampfhunden sowie exotischen Tieren wie Schlangen, Geckos sowie Spinnen aller Art u. ä. in der Wohnung/in den Gewerberäumen und in den dazugehörigen Nebengelassen bzw. in weiteren Räumen ist untersagt.
- (4) Hunde sind innerhalb der Wohnanlage, im Treppenhaus und in Aufzügen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Von Haustieren verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.
- (5) Die Genossenschaft kann verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird. Das Füttern von Tieren außerhalb der Wohnung, insbesondere das Anlegen von ebenerdigen Futterstellen für Tiere jeglicher Art in den Außenanlagen der Genossenschaft, ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 9 Hausgärten


- (1) Für die Nutzer von Hausgärten in der Gablenzsiedlung (Gartenstadt) wurde eine „Hausgartenfibel“ herausgegeben, die für die Hausgärten der Siedlung Gültigkeit hat.
- (2) Für Pachtgärten gelten die Regelungen des jeweiligen Pachtvertrages sowie die Regelungen des Hinweisblattes für die Pachtgartenanlagen als auch die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hausgärten sind Parzellen von ca. 20 bis 150 m² Größe, die in der Nähe der Wohnung auf Wohnbauland angelegt sind und individuell genutzt werden. Hausgärten sind Bestandteile des Vertrages und haben den Status eines Nebengelasses.
- (4) Der Hausgarten ist vom Nutzer in einem gepflegten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er dient ausschließlich der Erholung und kleingärtnerischen Nutzung. Die Fläche des Hausgartens ist so zu gestalten, dass sie als Grün- und Erholungsfläche wahrgenommen werden kann.
- (5) Das Errichten von Lauben, Schuppen, Gewächshäusern u. ä. bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Gleiches trifft zu für die Pflanzung von Bäumen, hoch wachsenden Sträuchern u. a. m. mit einer Wachstumshöhe von über 2,50 m. Anpflanzungen, die durch Schattenbildung und Geruchsbelästigung o. ä. die anliegenden Nutzer und Bewohner beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.
- (6) Für die Entsorgung der Gartenabfälle hat der Gartennutzer selbst in geeigneter Form zu sorgen (z. B. Kompostierung). Die für das Haus aufgestellten Abfallbehälter dürfen dazu nicht verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht gestattet. Es gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Das Parken und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen in und an Hausgärten ist nicht gestattet. Die Hinweise der Brandschutzordnung sind zu beachten.
- (8) Der Hausgartennutzer, seine Angehörigen und Besucher sowie Dritte, die in seinem Auftrag im Hausgarten tätig sind, haben sich so zu verhalten, dass Gartenachbarn und Anwohner nicht gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Lärmverursachung ist zu unterlassen. Zu den im § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten dürfen motorisierte sowie elektrisch betriebene und sonstige lärmintensive Gartengeräte nicht benutzt werden.
- (9) Kommt der Hausgartennutzer den sich aus der Hausordnung ergebenden Pflichten gemäß § 9 (4) nicht nach, ist die Genossenschaft nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Nutzers erfüllen zu lassen.
- (10) Für das Grillen in Hausgärten gilt § 5 (5).

§ 10 Hausbewirtschaftung

- (1) Sämtliche Tätigkeiten der Bewirtschaftung der Wohnungen, des Hauses und des Wohnumfeldes obliegen der Genossenschaft. Darüber hinaus kann von jedem Mitglied Gemeinschaftshilfe auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 der Satzung durchgeführt werden.
- (2) Havarien und Reparaturen sind der Zentralen Auftragsannahme bzw. den in den Veröffentlichungen der Genossenschaft genannten Ansprechpartnern zu melden.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Sämtliche Beschäftigte der Genossenschaft sowie von der Genossenschaft beauftragte Dritte sind ermächtigt, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Ordnung einzuleiten und in Abstimmung mit der Genossenschaft Entscheidungen zu treffen. Bei unmittelbar drohenden Gefahren sind alle Nutzer angehalten, durch geeignete Maßnahmen Schaden abzuwenden.
- (2) Im Übrigen gelten die erlassenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Form von Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen, Polizeiverordnungen u. a. in der jeweils gültigen Fassung über diese Hausordnung hinaus für alle Nutzer.
- (3) Wiederholte und beharrliche Verstöße gegen die Hausordnung werden als genossenschaftswidriges Verhalten betrachtet, das bei erfolglosen Aussprachen und Abmahnungen zur fristlosen Kündigung gemäß § 569 Abs. 2 BGB führen kann.



Herausgeber: Vorstand der Chemnitzer Allgemeinen Wohnungsbaugenossenschaft eG
Olbersdorfer Straße 25, 09127 Chemnitz
Herstellung: TYTON GmbH | Agentur für Absatzförderung
Auflage: 8.500 Stück



SPRECHZEITEN

Montag: 15:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr

An den anderen Tagen nach Vereinbarung



Chemnitzer Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft eG

Olbersdorfer Straße 25

Tel.: 0371 4502-0

Fax: 0371 4502-104

Internet: www.cawg.de

E-Mail: info@kawg.de